

Anmietung mit Bedienpersonal

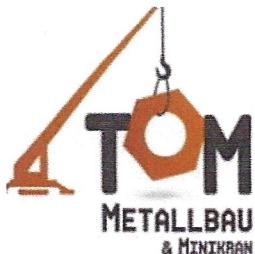
Durch die Bestellung erkennt der Mieter die folgenden Mietbedingungen an, die Kostenschätzungen und Auftragsannahmen zugrunde liegen. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten diese Bedingungen als angenommen.

1. Die Mietzeit (zuzüglich Transport) beginnt bei Anlieferung an der Baustelle und endet bei Verlassen der Baustelle.
2. Witterungsbedingte schriftliche Abbestellungen sind nur bei wetterabhängigen Arbeiten kostenlos und müssen bis spätestens 07.00 Uhr des Einsatztages erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird die Arbeits-/Transportzeit nach Aufwand berechnet. Die Stornierung bis 2 Tage vor dem Einsatz sind kostenlos. Bei Stornierung unter 2 Tage werden 50% der Tagesmiete des jeweiligen Gerätes verrechnet.
3. Änderungen der Auftragszeiten (Kürzungen, Verlängerungen) sind rechtzeitig anzukündigen. Bei Auftragszeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich bestellte Zeitdauer zu verrechnen.
4. Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichende Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Im Falle des Nicht-Zustandekommens eines Auftrags behalten wir uns vor, eine etwaig durchgeführte Baustellenbesichtigung zu verrechnen.
6. Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unseres Minikrangs, dass sein Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grund (auch wetterbedingt oder sonstige höhere Gewalten) nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet.
7. Die Zufahrtsmöglichkeiten zum Einsatzort und die Absicherung des Arbeitsbereiches fallen in den Verantwortungsbereich des Mieters. Desgleichen gilt für die statische Abklärung bei Arbeiten auf entsprechenden Untergrund (Betondecken, fertigen Böden, Decken, usw.). Für eventuell entstandene Schäden durch Befahren mit unserem Gerät übernehmen wir keine Haftung. Die Haftung dafür geht zu Lasten des Mieters. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine 220 Volt Stromversorgung zum Betreiben des Krangs und zum Laden der Akkus vorhanden ist.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gewichte, Maße, die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes genau bekannt zu geben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Weiters hat der Auftraggeber auf der Arbeitsstelle dem Einsatz entsprechend genügend Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut sind und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften

Tom Metallbau und Minikran e.U.

Weiβes Kreuz 138 | 2851 Krumbach

0676 7729428 | office@tom-metallbau.at



aufgeklärt sind. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unseren Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Sollte unsere Arbeitsmaschine durch Dritte bewegt werden (z.B. mittels Stapler, anderer Kran, LKW, Bedienung des Krans an den Bedieneinheiten usw.) übergeht die komplette Haftung sowohl Haftpflicht als auch Schäden an unserem Gerät betreffend zu Lasten des Dritten.

9. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten sowie unsere Bediensteten auf keinen Fall über das hinaus, was unsere Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftbestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden. Schäden am zu bewegenden Gut, die über den Versicherungsumfang hinausgehen, sind durch die bestehenden Versicherung nicht gedeckt. Wir lehnen für allfällige Schäden an der Last und am Baustellenobjekt, sowie jedwede Regressansprüche seitens des Versicherers unserer Auftraggeber oder von wem immer ab. Für Schäden und Nachteile, verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Fehlangebenen über Gewicht und Maße haften unsere Auftraggeber, insbesondere auch dafür, dass dadurch Kran- oder Fahrzeuge oder unsere Geräte beschädigt werden. Die Kosten dafür müssen vom Auftraggeber getragen werden. Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegenden Gut entstanden Schaden im Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommen Gut, sind von der Haftung ausgenommen.
10. Bei nichtpunktlichem Einsatz des Geräts, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn das Gerät trotz Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt. Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der Geräte verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

Unterschrift Auftraggeber: _____

am: _____ *Ort:* _____